

 Bundesministerium
Inneres

Mag. Gerhard Karner
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.658.743

Wien, am 18. Oktober 2023

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordnete zum Nationalrat Dr. Stephanie Krisper, Kolleginnen und Kollegen haben am 18. August 2023 unter der Nr. **15955/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Folgeanfrage zu Der wundersame Weg der Fachexpert:innen“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1, 8 und 9:

- *Kam es seit der Beantwortung der letzten o.g. Anfrage zu weiteren Bestellungen von Fachexpert:innen?*
 - a. *Wenn ja, für welche Position wurde ein:e Fachexpert:in bestellt?*
 - i. *Wie viele Bewerber:innen gab es für die jeweilige Position?*
 - ii. *Welche Kriterien und Qualifikationen wurden jeweils zur Überprüfung der Eignung der Bewerber:innen herangezogen?*
 - b. *Wenn ja, wann wurde ein:e Fachexpert:in bestellt?*
 - c. *Wenn ja, für welche Sektion in welcher Verwendungs- und Funktionsgruppe wurde ein:e Fachexpert:in bestellt?*
 - d. *Wenn ja, wer erteilte wem welche Weisung/Auftrag/Ähnliches zur Einstellung eines/einer Fachexpert:in?*

- e. Wenn ja, wie viele der Positionen wurden mit externen Kandidat:innen besetzt, wie viele mit Personen, die bereits in Ihrem oder in einem anderen Ministerium tätig waren?
- In welche der in der Antwort zur Frage 1 genannten Besetzungen war welcher Innenminister eingebunden?
 - a. Inwiefern wann?
- Bei welcher der in der Antwort zur Frage 1 genannten Besetzungen entschied welcher Innenminister über die Besetzung?
 - a. Inwiefern wann?

Nein.

Zu den Fragen 2 bis 5, 10, 17 und 18:

- Wer entscheidet über die Notwendigkeit einer Fachexpert:innenstelle? Bitte um Darstellung des Entscheidungsfindungsprozesses.
- Wer ist für die laut Beantwortung der letzten o.g. Anfrage 14587/AB so „individuelle Stellenbeschreibung“ in Ihrem Ressort zuständig? Wer legte bei den 15 in der AB genannten Besetzungen die notwendigen Voraussetzungen fest, nach welchen die jeweilige Stelle besetzt wurde?
- Gab es irgendeine Art von interner Stellenausschreibung für die Stellen der Fachexpert:innen?
 - a. Wenn ja, wer war für diese zuständig?
 - b. Wenn ja, wie lief der interne Ausschreibungsprozess ab?
 - c. Wenn nein, wie wurde die „ad personam“ Besetzung dann entschieden? Wurde proaktiv auf gewisse Leute zugegangen?
 - i. Wenn ja, wer war dafür zuständig? Wer entschied, welche Person nach Ansicht Ihres Ressorts für die Stelle geeignet ist?
- § 7 des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes sieht vor, dass eine geplante Stellenbesetzung in der betreffenden Dienststelle auf geeignete Weise bekannt gemacht werden muss. Wurde dieser gesetzlichen Anforderung im Falle der fünfzehn in 14587/AB genannten Fachexpert:innen und der seitdem besetzten Fachexpert:innen entsprochen?
 - a. Wenn ja, inwiefern?
 - b. Wenn nein, wieso werden geltende Gesetze in Ihrem Ressort ignoriert?
- Gab es für die aktuell bestehenden Stellen der Fachexpert:innen jeweils mehr als eine Bewerbung?
 - a. Wenn ja, bitte um Aufschlüsselung nach Anzahl je Stelle in der jeweiligen Sektion und Verwendungsgruppe.

- b. Wenn nein, kann davon ausgegangen werden, dass lediglich auf eine Person mit der individuellen Stellenplatzbeschreibung zugegangen wird?
- Ist geplant, das Bewerbungsverfahren zukünftig öffentlicher, transparenter und nachvollziehbarer zu gestalten?
 - a. Wenn ja, inwiefern in welchem Zeitraum?
 - b. Wenn ja, mit welchem konkreten wann geplanten Maßnahmen?
 - c. Wenn nein, wie stellen Sie in Ihrem Ressort sonst sicher, dass bestqualifizierte Personen eine Stelle im Ministerium bekommen?
- Wie stellen Sie sicher, dass insbesondere bei Stellenbesetzungen der Fachexpert:innen keine Postenkorruption stattfindet?

Die Anzahl der möglichen Fachexpertinnen bzw. -experten ist in der Anlage 1 zum Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (BDG 1979) definiert und je Sektion begrenzt. Die jeweiligen Sektionsleitungen entscheiden über die Notwendigkeit von Fachexpertinnen- bzw. Fachexpertenstellen in den Sektionen.

Die Arbeitsplatzbeschreibung einer Fachexpertin bzw. eines Fachexperten hängt vom individuellen Aufgabenfeld des konkreten Arbeitsplatzes sowie den Anforderungen in der jeweiligen Sektion ab. Die Bewertung der Arbeitsplätze von Fachexpertinnen bzw. -experten erfolgt von dem dafür zuständigen Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport (BMKÖS) stets ad personam, weshalb keine gesonderte Ausschreibung erfolgt.

Das BMKÖS stellt zudem im Rahmen des Bewertungsverfahrens gemäß § 137 BDG 1979 sicher, dass die für diese Experteninnen- bzw. Expertenstelle in Betracht kommende Person die notwendigen Voraussetzungen erfüllt.

Zur Frage 6:

- Laut 14587/AB gibt es aktuell in Ihrem Ministerium 15 Fachexpert:innen. Bitte um folgende Informationen zu den jeweiligen Positionen:
 - a. Für welche Position wurde der/die Fachexpert:in bestellt?
 - i. Wie viele Bewerber:innen gab es für die jeweilige Position?
 - ii. Welche Kriterien und Qualifikationen wurden jeweils zur Überprüfung der Eignung der Bewerber:innen herangezogen?
 - b. Wann wurden die Fachexpert:innen jeweils bestellt?
 - c. Für welche Sektion in welcher Verwendungs- und Funktionsgruppe wurde der/die Fachexpert:in jeweils bestellt?

d. Wer erteilte jeweils wem welche Weisung/Auftrag/Ähnliches zur Einstellung des/der Fachexpert:in?

Die in der Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 15075/J vom 17. Mai 2023 (14587/AB XXVII. GP) gelisteten Fachexpertinnen und -experten wurden für die folgenden Positionen bestellt:

Sektion	A1/5 gemäß Anlage 1 Z 1.6.17 zum BDG 1979	Bestellt am	A1/6 gemäß Anlage 1 Z 1.5.21 zum BDG 1979	Bestellt am
Sektion I	3	01.11.2020 15.07.2022 06.03.2023	1	01.04.2019
Sektion II	1	06.11.2018	2	06.10.2020 05.07.2022
Sektion III	2	03.02.2017 15.07.2022	-	-
Sektion IV	2	01.11.2015 01.02.2023	1	03.03.2022
Sektion V	1	01.10.2019	1	01.01.2021

Die grundsätzlichen Anforderungserfordernisse einer Fachexpertin bzw. eines Fachexperten sind in der Anlage 1 Z 1.5.21 sowie Z 1.6.17 zum BDG 1979 normiert.

Entscheidungen in Bezug auf die Notwendigkeit der Einrichtung von Fachexpertinnen- bzw. Fachexpertenstellen obliegen den jeweiligen Sektionsleitungen.

Zur Frage 7:

- *In welche der 15 in der AB genannten Besetzungen war welcher Innenminister eingebunden?*
 - a. *Inwiefern wann?*

Die Bestellung erfolgt nach Genehmigung durch das BMKÖS durch die zum jeweiligen Zeitpunkt amtierende Ressortleitung.

Zur Frage 11:

- *Welche Informationen werden dem BMKÖS zur weiteren Bewertung übermittelt? Wer ist dafür zuständig?*

Zur Bewertung einer im Bundesministerium für Inneres neu einzurichtenden Fachexpertinnen- bzw. Fachexpertenstelle werden dem BMKÖS das Argumentarium zur Notwendigkeit der Einrichtung des konkreten Arbeitsplatzes, die vom individuellen Aufgaben- bzw. Tätigkeitsfeld abhängende Arbeitsplatzbeschreibung, die Informationen zur Person, welche die entsprechenden Anforderungen erfüllt und den für das Bundesministerium für Inneres daraus entstehenden Mehrwert mitbringt, übermittelt.

Zur Frage 12:

- *Wem sind die Fachexpert:innen unterstellt? Welche Weisungskette ist einschlägig?*

Fachexpertinnen bzw. -experten sind der jeweiligen Leitung der Sektion oder Gruppe, in welcher sie eingerichtet wurden, unterstellt.

Zur Frage 13:

- *Welche Kosten entstanden durch die Fachexpert:innen in den letzten 5 Jahren? Bitte um Aufschlüsselung nach Jahr, Sektion und Verwendungsgruppe.*

Die durch die Fachexpertinnen und -experten in den letzten fünf Jahren entstandenen Kosten sind nachstehender Tabelle, gegliedert nach Jahren, zu entnehmen. Eine detailliertere Aufstellung, insbesondere nach Sektion und Verwendungsgruppe muss aufgrund einer Rückführbarkeit auf einzelne Personen aus datenschutzrechtlichen Gründen unterbleiben. Die für das Jahr 2023 angegebenen Kosten inkludieren die Kosten bis einschließlich August 2023.

2019	2020	2021	2022	2023
984.498,73 €	1.311.020,84 €	1.549.832,35 €	2.018.975,53 €	1.364.272,62 €

Zur Frage 14:

- *Sind zum aktuellen Stand weitere Fachexpert:innen in Planung?*
 - a. *Wenn ja, in welcher Sektion und wie viele?*

Ja. Es wurde für die Sektion II mit Wirksamkeit vom 1. Dezember 2023 eine Fachexpertin bestellt, welche der Verwendungsgruppe A1 und der Funktionsgruppe 5 zugeordnet ist.

Zur Frage 15:

- *Welche Privilegien haben Fachexpert:innen im Gegensatz zu anderen Mitarbeiter:innen?*
 - a. *Warum?*

Keine.

Zur Frage 16:

- *Gibt es in Ihrem Ressort Fachexpert:innen oder sonstige Beamt:innen, deren Wohnkosten übernommen werden?*
 - a. *Wenn ja, wer und warum?*
 - b. *Wenn ja, seit wann werden diese Wohnungen finanziert?*
 - c. *Wenn ja, welche Kosten entstehen dadurch jeweils monatlich?*
 - d. *Wenn ja, aus welchem Budget werden diese finanziert?*

Zum Stichtag der gegenständlichen Anfrage sind neun Bediensteten der Zentralleitung Naturalwohnungen gemäß § 80 BDG 1979 zugewiesen. Die Zuweisung erfolgte zu nachstehenden Zeitpunkten:

1. Oktober 1993
1. Jänner 1994
1. April 1994
1. Juli 1994
1. Jänner 1995
1. Juli 1995
1. Jänner 1996
1. Dezember 1999
1. Dezember 2000

Die Angabe von detaillierten Informationen, insbesondere die Namhaftmachung der Bediensteten, unterbleibt aus datenschutzrechtlichen Gründen.

Gemäß § 24a Gehaltsgesetz 1956 hat die bzw. der Bedienstete für Naturalwohnungen eine Grundvergütung von 75 % zu leisten. Der im Monat August 2023 für das Bundesministerium für Inneres entstandene Kostenanteil von 25 % betrug in Summe 1.122,71 €. Die Kostentragung erfolgt aus den Detailbudgets der Landespolizeidirektionen Niederösterreich und Wien.

Den im Ausland befindlichen Bediensteten werden die Wohnkosten entsprechend den gesetzlichen Vorschriften nach § 21 Gehaltsgesetz 1956 ersetzt. Eine diesbezügliche Kostenausweisung kann in Anbetracht des dafür erforderlichen hohen Verwaltungsaufwandes nicht erfolgen.

Gerhard Karner

